



An den Grossen Rat

19.5369.02

WSU/ P195369

Basel, 20. November 2019

Regierungsratsbeschluss vom 19. November 2019

Schriftliche Anfrage Jürg Meyer betreffend «Erhöhung des Grundbedarfs und der Mietzinsgrenzwerte der Sozialhilfe auf 1. Juli 2019»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Jürg Meyer dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Zur Hauptsache zustimmend kann ich die Revision der Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt, wirksam ab 1. Juli 2019, zur Kenntnis nehmen. Doch bleiben bei der genauen Durchsicht Fragen offen. Richtig ist auf jeden Fall die Gewährleistung des regelmässigen Teuerungsausgleichs, normalerweise koordiniert mit der Anpassung der AHV-, IV-Renten und der Ergänzungsleistungen. Die Anpassung des Grundbedarfs an die Teuerung beträgt jetzt rund 1,1 Prozent, für 1 Person von 986 auf 997 Franken pro Monat, für 2 Personen im gleichen Haushalt von 1'509 auf 1'525 Franken, für 3 Personen von 1'834 auf 1'854 Franken, für 4 Personen von 2'010 auf 2'134 Franken usw.

Kritische Fragen bleiben aber bei der neuen Festlegung der Mietzins-Grenzwerte, bis zu denen die Mietzinse durch Leistungen der Sozialhilfe abgedeckt werden. Für Haushalte mit 1 Person steigen die maximal abdeckbaren Netto-Mietzinse von monatlich 700 auf 770 Franken, für 2 Personen von 1'000 auf 1'070 Franken, für Alleinerziehende mit einem Kind ab 1. Geburtstag bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von 1'150 auf 1'220 Franken, für 5 und mehr Personen von 2'000 auf 2'100 Franken. Unverändert bleiben aber die Netto-Mietzins-Grenzwerte für Haushalte mit 3 Personen auf 1'350 Franken, für 4 Personen auf 1'600 Franken. Da ist in Erwägung zu ziehen, dass es dabei zu grossen Teilen um Haushalte mit Kindern geht. Um deren Schul- und Berufschancen muss ernsthaft gerungen werden. Finanzielle Engpässe und zu knappe Wohnverhältnisse können dies ernsthaft in Frage stellen. Darum sollten auch für Drei- und Vierpersonenhaushalte die Grenzwerte für abzudeckende Netto-Mietzinse angehoben werden. Unverändert bleiben jetzt die erheblich tieferen Ansätze für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und für vorläufig aufgenommene Personen mit F-Bewilligung. Auch da müsste die Teuerung von Lebensunterhalt und Wohnkosten regelmässig berücksichtigt werden. Es muss Sorge getragen werden, dass die Ziele der sozialen Integration nicht durch zu geringe Unterstützungsleistungen durchkreuzt werden.

Im Sinne dieser Erwägungen möchte ich folgende Fragen stellen:

1. Sollten in der Sozialhilfe jetzt nicht auch die Grenzwerte für Netto-Mietzinse für Haushalte mit 3 und 4 Personen angemessen erhöht werden?
2. Sollten jetzt und in regelmässiger Folge nicht auch die Ansätze für Lebensunterhalt und Wohnkosten für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, vorläufig aufgenommene Personen mit F-Bewilligung erhöht und der Teuerung angepasst werden? Sollte dabei nicht auch berücksichtigt werden, dass sich solche Aufenthaltsregelungen in die

Länge ziehen und die Grundlage für Schul- und Berufsbildung sein können. Sollten dabei nicht auch die Bedingungen zur Erlangung einer Jahresaufenthaltsbewilligung verbessert werden?

Jürg Meyer“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

Am 21. September 2018 beschloss der Bundesrat die Anpassung der AHV-, IV- und EL-Renten an die Teuerung. Diese Anpassung erfolgt im Zweijahres-Rhythmus. Seit 2011 folgen die SKOS-Richtlinien diesen Anpassungen. Für die jetzige Anpassung hat die SKOS eine Übergangsfrist bis 1. Januar 2020 vorgesehen.

Im Wissen um die kommende Teuerung wurde das Budget 2019 der Sozialhilfe im Kanton Basel-Stadt entsprechend ausgerichtet. Sie konnte wegen des vorgezogenen Budgetpostulats David Wüest-Rudin betreffend „Begrenzung des Zweckgebundenen Betriebsergebnisses im Budget 2019“ nicht schon per 1. Januar 2019 vorgenommen werden, da zuerst der Beschluss des Grossen Rates zu diesem parlamentarischen Vorstoss abgewartet werden musste.

Nachdem das Budget 2019 vom Grossen Rat genehmigt wurde, wurden die Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt per 1. Juli 2019 geändert, da die Teuerungsanpassung eine administrative Vorlaufzeit benötigt.

Unabhängig davon wurden ebenfalls per 1. Juli 2019 die Mietzinsgrenzwerte bei den Ein- und den Zweipersonenhaushalten sowie bei den Unterstützungseinheiten ab fünf Personen erhöht, weil der Bedarf bei diesen Haushaltskategorien am grössten ist. Auch dafür waren entsprechende Mittel für eine Erhöhung bereits im Budget der Sozialhilfe eingestellt worden.

2. Zu den einzelnen Fragen

Frage 1: Sollten in der Sozialhilfe jetzt nicht auch die Grenzwerte für Netto-Mietzinse für Haushalte mit 3 und 4 Personen angemessen erhöht werden?

Als Grundlage für den Entscheid über die Anpassung der Mietzinsgrenzwerte dienten Erfahrungswerte und Analysen der Sozialhilfe. Ziel war nicht eine lineare Erhöhung der Grenzwerte für alle Haushaltsgrössen, sondern eine gezielte Erleichterung bei jenen Haushaltsgrössen, welche besonders stark mit Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche konfrontiert sind.

Mit rund 70% bilden Einpersonenhaushalte den grössten Anteil an Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger. Sie sind auf dem Wohnungsmarkt einer grossen Konkurrenz um günstige Einzimmerwohnungen ausgesetzt (darunter z.B. viele Studentinnen und Studenten oder ältere Personen). Die Zahl der alleinlebenden Personen nimmt schweizweit kontinuierlich zu und wird gemäss Prognosen des Bundesamts für Statistik (BFS) weiter ansteigen. Im Kanton Basel-Stadt sind fast die Hälfte aller Privathaushalte von einer Einzelperson bewohnt (45'700 im Jahr 2018).

Ebenfalls besonders grosse Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche haben Sozialhilfe beziehende Familien mit drei oder mehr Kindern, da es verhältnismässig wenige grosse Wohnungen mit fünf, sechs oder mehr Zimmern auf dem Wohnungsmarkt gibt. Die Konkurrenz bei den leerstehenden und günstigen Wohnobjekten ist entsprechend gross. Die Leerstandserhebung des Statistischen Amtes weist für das Jahr 2019 insgesamt nur 41 verfügbare 5-Zimmerwohnungen und zwölf verfügbare 6-Zimmerwohnungen im Kanton Basel-Stadt aus.

Auch die Erfahrungen der Sozialhilfe im Bereich der Notwohnungen und Wohnungen gemäss Gesetz über die Wohnraumförderung (WRFG) zeigen, dass die grösste Nachfrage bei den kleinen Wohneinheiten (ein bis zwei Personen) sowie bei den grossen Wohneinheiten (ab fünf Personen) besteht. Bei den 3 bis 4-Zimmer-Wohnungen hingegen ist in der Regel genügend Leerstand vorhanden.

Auf Basis der vorgenommenen Auswertungen wurden in den Unterstützungsrichtlinien die Mietzinsgrenzwerte per 1. Juli 2019 erhöht für Haushalte mit einer Person (von monatlich 700 auf 770 Franken), Haushalte mit zwei Personen (von 1'000 auf 1'070 Franken), für Alleinerziehende mit einem Kind (von 1'150 auf 1'220 Franken) sowie für Haushalte mit fünf und mehr Personen (von 2'000 auf 2'100 Franken).

Korrekturen bei den Mietzinsgrenzwerten der Sozialhilfe sind mit Bedacht vorzunehmen. Mit einer zu starken Erhöhung der Grenzwerte geht stets das Risiko einher, dass sich die Situation für die Betroffenen nur kurzfristig entspannt und dann die Wirkung wieder nachlässt, weil die Mieten den erhöhten Grenzwerten angepasst werden. Eine somit unbeabsichtigte Verteuerung des günstigen Wohnraums ist zu vermeiden, da dies zu einer weiteren Verschärfung der Situation von armutsbetroffenen Personen führt, die dringend auf günstigen Wohnraum angewiesen sind.

Frage 2: Sollten jetzt und in regelmässiger Folge nicht auch die Ansätze für Lebensunterhalt und Wohnkosten für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, vorläufig aufgenommene Personen mit F-Bewilligung erhöht und der Teuerung angepasst werden?

Die per 1. Juli 2019 erhöhten Mietzinsgrenzwerte gelten auch für Vorläufig Aufgenommene (Status F).

Die Anpassung des Grundbedarfs für Asylsuchende sowie für Vorläufig Aufgenommene an die Teuerung (+1.1%) wird per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Die bisherige Differenz zu den ordentlichen Unterstützungsansätzen (-20% bei Vorläufig Aufgenommenen und -44% bei Asylsuchenden) bleibt bestehen. Der Kanton Basel-Stadt gehört damit weiterhin im nationalen Vergleich zu den Kantonen mit den höchsten Unterstützungsansätzen für diese beiden Personengruppen.

Sollte dabei nicht auch berücksichtigt werden, dass sich solche Aufenthaltsregelungen in die Länge ziehen und die Grundlage für Schul- und Berufsbildung sein können. Sollten dabei nicht auch die Bedingungen zur Erlangung einer Jahresaufenthaltsbewilligung verbessert werden?

Bei Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls ermöglicht Art. 31 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) in Verbindung mit Art. 84 Abs. 5 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) in Verbindung mit Art. 58a AIG unter bestimmten Voraussetzungen die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen (B) an vorläufig aufgenommene Personen (F).

Bei der Beurteilung, ob ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt, ist gemäss Art. 31 Abs. 1 VZAE und Art. 58a Abs. 1 AIG generell zu berücksichtigen:

- die Integration
- die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz (mindestens 5 Jahre)
- die Respektierung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen
- die Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- die Sprachkompetenzen
- die Familienverhältnisse, insbesondere der Zeitpunkt der Einschulung und die Dauer des Schulbesuchs der Kinder
- die finanziellen Verhältnisse sowie die Teilhabe am Wirtschaftsleben oder der Erwerb von Bildung

- der Gesundheitszustand
- die Möglichkeiten der Wiedereingliederung im Herkunftsstaat.

Alle in das Gesuch einbezogenen Personen müssen sämtliche Kriterien individuell erfüllen¹ Nach einer positiven Gesuchsprüfung durch das Migrationsamt werden die Unterlagen dem Staatssekretariat für Migration (SEM) zur abschliessenden Zustimmung unterbreitet.

Die Bedingungen zur Erlangung einer Jahresaufenthaltsbewilligung können insofern verbessert werden, als dass Vorläufig Aufgenommene dank frühzeitiger und gezielter Integrationsförderung dazu befähigt werden, die obgenannten Kriterien zu erfüllen. Im Kanton Basel-Stadt ist die Integrationsförderung für Flüchtlinge und Vorläufig Aufgenommene durch ein gut ausgebautes Regelstrukturangebot sowie das spezifische Förderangebot der Fachstelle Arbeitsintegration für Vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge (VA/FL) der Sozialhilfe gewährleistet. Die seit 2012 bestehende Fachstelle fördert die sprachliche und berufliche Integration mit individueller Begleitung (Jobcoaching) und spezifischen Massnahmen (Qualifizierungsprogramme, Lerneinsätze im ersten Arbeitsmarkt etc.).

Im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) wird das Förderangebot weiter verstärkt und optimiert. Unter anderem ist künftig vorgesehen, dass die Fachstelle bei Bedarf auch über die Arbeitsaufnahme und Ablösung von der Sozialhilfe hinaus Nachbetreuung und Unterstützung anbietet – im Sinne der Arbeitsplatzerhaltung und einer möglichst nachhaltigen Integrationsförderung. Das Beratungsangebot gilt insbesondere auch für Personen, die über eine Härtefallbewilligung ihren Status von F zu B umgewandelt haben oder die im Rahmen des Familiennachzugs einreisen. Eine gezielte Förderung dieser Personen bei Spracherwerb und beruflicher Integration kann präventiv dem Sozialhilferisiko (der ganzen Familie) entgegenwirken.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

¹ siehe Weisungen und Erläuterungen des SEM zum Ausländerbereich:
www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungenkreisschreiben/auslaenderbereich.htm